

DsNr: 000302 Autor: Letzte Änderung:	ZDL als Kraftfahrer Einsatz, Einweisung, Personenbeförderung mtg 30.04.2010	VST-Mitteilungen: BAZ-Sonderinformation: 07/4, 09/1 ÜVA-Richtlinien:
Zivildienstgesetz: Leitfaden:	D2	

ZDL als Kraftfahrer

Einsatz, Einweisung, Personenbeförderung

1. Allgemeines

Zivildienstleistende können im Rahmen ihres Zivildienstes als Kraftfahrer eingesetzt werden. Allerdings ist der Einsatz mit besonderen Risiken verbunden und bedarf daher auch besonderer Vorkehrungen seitens der Dienststelle. Diese besonderen Vorkehrungen bestehen zunächst in einer intensiven Einweisung, Einführung und Begleitung. Zusätzlich ist für alle ZDL in den Tätigkeitsgruppen 07, 08,11,19 und 45 sowie für Dienstleistende, die überwiegend in Tätigkeitsfeldern wie Essen auf Rädern, Behindertenfahrdienst oder anderen Personentransporten eingesetzt sind, ein intensives Fahrtraining von mindestens 5 Zeitstunden verpflichtend.

Zivildienstleistende sind meist Fahranfänger. Unerfahrenheit und Überschätzung des eigenen Könnens führen dazu, dass die jungen Erwachsenen in hohem Maße an Unfällen beteiligt sind. Im zivilen Leben ist "Krafftahren" ein anerkanntes Berufsbild. Schon hieraus ist ersichtlich, dass von staatlicher Seite besondere Anforderungen an das dienstliche Krafftahren gestellt werden.

1.1. Formale Bedingungen für den Einsatz als Kraftfahrer

- Das Bundesamt muss den Einsatz laut Anerkennungsbescheid (Platzbeschreibung) der Dienststelle genehmigt haben. Die Meldung des konkreten Einsatzes erfolgt über die Anlage 1 zur EKL.
- Ein spezielles Fahrtraining ist für Dienstleistende in bestimmten Tätigkeitsgruppen und bei Personenbeförderung vorgeschrieben (siehe Punkt 1.2)
- Die Dienstfahrzeuge müssen Vollkasko (Fahrzeugvollversicherung) versichert sein. "Wird eine solche Versicherung nicht abgeschlossen, trägt die Dienststelle sämtliche Kosten, die ansonsten von der Fahrzeugvollversicherung erstattet würden" (Leitfaden D 2, 1.2.3). Dies gilt z.B. auch für Privatfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, die von Zivildienstleistenden gefahren werden.
- Das privateigene KFZ des ZDL darf nur in Ausnahmefällen für dienstliche Fahrten genutzt werden.
- Die Beschäftigungsstelle muss sich vergewissern, dass der Zivildienstleistende eine gültige Fahrerlaubnis besitzt. Der normale Führerschein reicht in der Regel aus (D 2, 1.2.4). Der Führerschein Klasse B (vergleichbar mit der früheren Klasse 3) beschränkt u.A. die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t. Bei Personenbeförderung sind besondere Regelungen zu beachten (siehe unten, Abschnitt 2. und 3.).
- Es muss überprüft werden, ob der Zivildienstleistende den speziellen Anforderungen der Dienststelle gerecht wird. Der ZDL ist Repräsentant der Dienststelle im Straßenverkehr. Besitzt er die persönliche Reife für die Beförderung von alten, kranken oder behinderten Menschen? Ist er in der Lage, die speziellen Dienstfahrzeuge zu führen? Das Fahrverhalten ist von der Dienststelle während der gesamten Dienstzeit zu überwachen (D 2, 1.2.4).
- Eventuelle Verwendungsausschlüsse des ZDL sind zu beachten. Der Verwendungsausschluss "dienstliches Krafftahren", laut Musterungsbescheid, wirkt sich in der Regel auf den Zivildienst nicht aus, es sei denn er wurde wegen Drogenproblemen ausgesprochen (vgl. auch Sonderinfo 4/2007). ZDL können entsprechend ihrer amtlichen Fahrerlaubnis eingesetzt werden. Allerdings kann nach Dienstantritt, auf Grund des Ergebnisses der Einstellungsuntersuchung, der Verwendungsausschluss "dienstliches Krafftahren" ausgesprochen werden. Dies liegt in aktuellen gesundheitlichen Problemen des ZDL begründet (häufig wegen Verdacht auf Drogenmissbrauch). Vergleiche Datensatz Nr. 99 u.a. wegen Wegfall der T 3 - Regelung und der sich daraus ergebenden Konsequenzen.

1.2. Einweisung und Begleitung

DsNr: 000302	ZDL als Kraftfahrer Einsatz, Einweisung, Personenbeförderung	
Autor:	mtg	
Letzte Änderung:	30.04.2010	
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:
Leitfaden:	D2	BAZ-Sonderinformation: 07/4, 09/1 ÜVA-Richtlinien:

Die Dienststelle, insbesondere aber der unmittelbare Vorgesetzte, trägt die Verantwortung für den Einsatz des ZDL. Der Bund kommt für von Zivildienstleistenden verursachte Schäden im Straßenverkehr nicht auf (Leitfaden D 2, 1.2.3).

- Zu Beginn des Zivildienstes müssen daher Fahrtauglichkeit bzw. die fahrerischen Fähigkeiten des Zivildienstleistenden nochmals intensiv überprüft werden.
- Es muss eine gründliche Einweisung des Zivildienstleistenden organisiert werden, die ihn befähigt, die Aufgabe "dienstliches Kraftfahren" fachlich und persönlich bewältigen zu können. In einer Checkliste sollten die einzelnen Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Einweisungsdienst aufgeführt sein. Die gründliche Dokumentation ist u.A. aus Haftungsgründen dringend zu empfehlen.
- Einweisung und Begleitung sind auch bei der Nutzung des Privat-PKW des ZDL durchzuführen.
- Vor dem ersten Einsatz ist ein angemessenes Fahrtraining für die Dienstleistenden vorzusehen (theoretische und praktische Unterweisung - mindestens eine begleitete Fahrt).

Der Umfang des Fahrtrainings richtet sich nach der Tätigkeitsgruppe und der Art des Fahrdienstes. Ein Fahrtraining von mindestens 5 Zeitstunden ist vorgeschrieben für:

- den Einsatz in den Tätigkeitsgruppen 07,08,11,19 und 45
- und für ZDL, die überwiegend im Personentransport eingesetzt sind (Behindertenfahrdienst, Essen auf Rädern usw.).

Das Fahrtraining kann zeitlich reduziert werden, wenn der Fahrdienst nicht Schwerpunkt des Einsatzes ist und „... der Einzelfall eine solche Reduktion rechtfertigt.“ (D2 1.2.2)

„Das Fahrtraining kann durch geeignetes Personal der Dienststelle oder in Zusammenarbeit mit Fahrlehrern, der Polizei bzw. den verschiedenen professionellen Anbietern von Fahrsicherheitstrainings erfolgen.“ (D2 1.2.2) Die Kosten für das Fahrtraining trägt die Dienststelle. Das Training orientiert sich inhaltlich an den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates. Weitere Einzelheiten siehe unter Leitfaden D2 1.2.2.

Nach mündlicher Aussage des BAZ kann ein Einsatz als Kraftfahrer vor dem speziellen Fahrtraining erfolgen, wenn eine intensive Einweisung in Fahrzeug und Arbeitsfeld stattgefunden hat und das spezielle Training in absehbarer Zeit terminiert ist. Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Regionalbetreuer bzw. dem BAZ.

(vgl. auch DS 334)

Vorschläge für die Einweisung:

- Probe fahren mit einem Mitarbeiter der Zivildienststelle
- Kennenlernen der speziellen Fahrzeuge der Zivildienststelle
- Überprüfung der Ortskenntnis
- Technische Einzelheiten abklären
- Aufbewahrung der Fahrzeugschlüssel und der Papiere
- Fahrzeugsicherheit / verkehrstüchtiger Zustand des Fahrzeuges / technischer Kurzcheck vor Fahrtantritt
- Anlegen der Sicherheitsgurte bzw. Spezialrückhaltevorrückrichtungen
- Wartungsarbeiten
- Fahrdienstauftrag
- Wer ist berechtigt Aufträge zu erteilen?
- Führung des Fahrtenbuches
- Verantwortungsbereiche des Zivildienstleistenden abklären
- technische Bereiche
- Verantwortung für die zu befördernden Personen
- Verhalten in Notfallsituationen, bei Pannen etc.

DsNr: 000302	ZDL als Kraftfahrer Einsatz, Einweisung, Personenbeförderung	
Autor:	mtg	
Letzte Änderung:	30.04.2010	
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:
Leitfaden:	D2	BAZ-Sonderinformation: 07/4, 09/1 ÜVA-Richtlinien:

- Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Fahrzeug, Absicherung des KFZ, Erste-Hilfe (nicht mehr Bestandteil des BAZ - Einführungslehrgangs), usw.
- Wie muss sich der Zivildienstleistende gegenüber den zu befördernden Personen verhalten? Darf das Fahrzeug verlassen werden (z.B. bei der Beförderung von geistig Behinderten)? u.v.m.
- Der ZDL sollte ermutigt werden, Überforderungen und Unsicherheiten mitzuteilen, z. B. bei schlechten Straßenverhältnissen (Schnee, Eis) oder hochgradige Ablenkung durch die zu befördernden Personen, insbesondere bei Kindern und Menschen mit geistiger Behinderung.
- Die Überlassung des Dienstfahrzeuges - wenn der ZDL aus praktischen Erwägungen das Fahrzeug mit nach Hause nimmt - ist genau zu regeln und schriftlich festzuhalten. Keine Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen.

Neben der Einweisung des Zivildienstleistenden in den ersten Wochen des Zivildienstes ist eine dauerhafte Begleitung des Einsatzes während der gesamten Zivildienstzeit unbedingt erforderlich (D 2, 1.2.4). Das Fahrverhalten sollte immer wieder überprüft und auch auf Rückmeldungen der beförderten Personen geachtet werden. Ein regelmäßiger Austausch über den Alltag des Fahrdienstes sollte organisiert werden.

2. Personenbeförderung

Der Einsatz von Zivildienstleistenden in der Personenbeförderung ist möglich, wenn die gesetzlichen Bestimmungen (Fahrerlaubnisverordnung, Personenbeförderungsgesetz, Ausführungen im Leitfaden etc.) eingehalten werden und der Zivildienstplatz für diese Tätigkeit genehmigt ist bzw. entsprechende Angaben in der Anlage 1 zur EKL gemacht wurden.

Wie schon in den Ausführungen zum Einweisungsdienst dargestellt, setzt die Personenbeförderung ein hohes Maß an Verantwortlichkeit bei ZDL und Dienststelle voraus. Notwendige Anforderungen im Umgang mit den zu befördernden Personen sind dem Zivildienstleistenden durch die Dienststelle zu vermitteln (D 2, 1.2.2 und 1.2.5).

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind sowohl der Halter des Fahrzeuges (Dienststelle) als auch der Fahrer verantwortlich. In bestimmten Fällen kann ein Personenbeförderungsschein erforderlich sein (siehe Abschnitt 3).

Nachfolgend einige wichtige Punkte, die bei der Personenbeförderung beachtet werden sollten:

- Die zu befördernden Personen bzw. der Personenkreis müssen im Hinblick auf die Beförderung hilfsbedürftig sein. Chauffeurdienste von Personen ohne "unmittelbare Hilfebedürftigkeit" sind nicht zulässig (D 2, 1.2.1)
- Es dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie nach Fahrzeugerlaubnisverordnung zulässig sind und Rückhaltevorräte vorhanden sind.
- Ob eine Begleitperson bei der Beförderung von Kindern oder behinderten Personen notwendig ist, muss die Dienststelle in eigener Zuständigkeit und Verantwortung klären. Da die Dienststelle gegenüber den zu befördernden Personen und gegenüber dem Zivildienstleistenden eine Fürsorgepflicht hat, ist für diese Entscheidung ein strenger Maßstab anzulegen. Existieren landesrechtliche Bestimmungen oder vergleichbare Regelungen, z.B. für den Transport von Schülern und Schülerinnen, sind diese zu beachten (z.B. ist in Nordrhein-Westfalen für die Beförderung von Körper- bzw. geistig behinderten Schülern bei mehr als 5 Schülern eine Begleitperson vorgeschrieben). Im Einzelfall sollte mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Rücksprache gehalten werden (vgl. D 2, 1.2.5)
- Landesrechtliche Bestimmungen für Notfallrettung und Krankentransport sind zu beachten. Sogenannte nicht qualifizierte Krankenfahrten können von Zivildienstleistenden durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Fahrten auf Grund eines medizinischen oder sonstigen Betreuungsbedarfs handelt (Leitfaden D 2, 1.2.7).

DsNr: 000302 Autor: Letzte Änderung:	ZDL als Kraftfahrer Einsatz, Einweisung, Personenbeförderung mtg 30.04.2010	
Zivildienstgesetz: Leitfaden:	D2	VST-Mitteilungen: BAZ-Sonderinformation: 07/4, 09/1 ÜVA-Richtlinien:

3. Genehmigungspflichtige Personenbeförderung / Personenbeförderungsschein

Die Dienststelle sollte mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich klären, ob die Personentransportfahrten, die von der Einrichtung durchgeführt werden, genehmigungspflichtig sind und u.U. ein Personenbeförderungsschein notwendig ist. Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen sind eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 5000,- € bzw. 1000,- € gegenüber der Dienststelle und dem Fahrzeugführer (ZDL) geahndet werden können. Sollte ein Personenbeförderungsschein erforderlich sein, muss die Dienststelle die für den Erwerb entstehenden Kosten übernehmen, wenn der Schein ausschließlich für den Einsatz als Kraftfahrer in der Dienststelle genutzt wird (vgl. auch D 2, 1.2.2 und 1.2.5).

Nach § 1 Personenbeförderungsgesetz (PbefG), in Verbindung mit § 48 Fahrerlaubnisverordnung, ist i.d.R. für nicht gewerbliche Fahrten, also Fahrten ohne Entgelt, kein Personenbeförderungsschein erforderlich, soweit mit dem Kfz entsprechend seiner Bauart nicht mehr als 8 Personen (ohne Fahrer) befördert werden. Dies gilt insbesondere für den Transport von hilfebedürftigen Personen. Der Begriff "Fahrten ohne Entgelt" wird allerdings von einzelnen Bundesländern bzw. Straßenverkehrsbehörden unterschiedlich ausgelegt. Der Erwerb des Personenbeförderungsscheines erfordert normalerweise ein Mindestalter von 21 Jahren. Für freiwillige Helfer und ZDL ist das Mindestalter auf 19 Jahre und ein Jahr Fahrpraxis herabgesetzt, wenn der Einsatz sich auf Fahrten mit Krankenkraftwagen beschränkt.

Ein empfehlenswerter Ratgeber für das Personenbeförderungrecht ist u.E. die Broschüre "Recht der Personenbeförderung", Fragen und Antworten: Kirche, Wohlfahrtspflege, Sport und Jugendarbeit

Herausgeber: GRB Gesellschaft für Risikoberatung mbH - ein Unternehmen der ECCLESIA Gruppe -32754 Detmold
 Bestellung: Anschrift w.o. - Materialstelle -, Fax: 05231/603-197, e-mail: info@grb.de <<mailto:info@grb.de>>
 Schutzgebühr: 4,00 € zzgl. Versandkosten

4. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen sind mit der betreffenden Versicherung bzw. mit der zuständigen Abteilung der Dienststelle zu klären. Verstöße gegen die Bestimmungen zur Personenbeförderung können auch versicherungsrechtliche Konsequenzen haben.

Ausführungen von Frau Spieler, BAZ, 10.10.02: "Nach neuester BGH-Rechtsprechung ist der ZDL mitversicherte Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung, so dass diese im gesamtschuldnerischen Innenverhältnis zum Bund sowohl für die materiellen wie auch die immateriellen Schäden, also auch das Schmerzensgeld, allein haftet (Urteil vom 15.2.2001, s. Bericht des Bundesamtes vom 19.3.2001).

So genannte Schwarzfahrten: siehe Leitfaden A7 Nr. 2.1 sowie DS 114 und 206

5. 50 km - Begrenzung im Inland

Bei Fahrten bzw. dienstlichen Einsätzen, die einen Radius von 50 km um die Beschäftigungsstelle überschreiten, sind die Regelungen im Leitfadenabschnitt D 10, 1.1 und 1.2.2 zu beachten.

Der Einsatz bedarf in der Regel keiner gesonderten Genehmigung des BAZ, wenn

- es sich um eine Einzelfahrt im Auftrag der Dienststelle handelt, die nicht mehr als eine Übernachtung erfordert.

oder wenn

- der Einsatz des ZDL überwiegend im Fahr- und Außendienst vorgesehen ist (laut Anerkennungsbescheid

DsNr: 000302	ZDL als Kraftfahrer Einsatz, Einweisung, Personenbeförderung
Autor:	mtg
Letzte Änderung:	30.04.2010
Zivildienstgesetz:	VST-Mitteilungen:
Leitfaden: D2	BAZ-Sonderinformation: 07/4, 09/1 ÜVA-Richtlinien:

der ZDS bzw. laut den Angaben in der Anlage 1 zur EKL) und der tägliche Kontakt zur Dienststelle sichergestellt ist. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten darf allerdings keine Übernachtung erforderlich machen (D 10, 1.2.2). Vergleiche auch DS 315.

6. Auslandseinsatz (Leitfaden D 2, 1.3)

Der Einsatz als Fahrer im Ausland ist möglich, wenn die Dienststelle diesen Einsatz (z.B. Behindertenfreizeit) vorher vom Bundesamt genehmigen lässt. Die Genehmigung erfolgt im Allgemeinen unproblematisch. Es müssen allerdings bestimmte Auflagen im Bereich des Versicherungsschutzes durch die Dienststelle erfüllt werden (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung).

Literaturhinweise:

- Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes
- Fahrerlaubnisverordnung
- Personenbeförderungsgesetz und Freistellungs-Verordnung
- "Recht der Personenbeförderung", Fragen und Antworten: Kirche, Wohlfahrtspflege, Sport und Jugendarbeit, GRB Gesellschaft für Risikoberatung mbH - ein Unternehmen der ECCLESIA Gruppe -, 32754 Detmold
- Handbuch für die Verantwortlichen im Bereich der Jugendarbeit und für die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen, ECCLESIA-Versicherungsdienst, Detmold